

Änderungsnachweis zur Satzung vom 03.01.2018

Weblink: https://inntakt.de/wp-content/uploads/2020/01/satzung_03JAN2018.pdf

Datum der Änderung: 06.06.2020

Anlass: Jahreshauptversammlung 2020

Änderung: § 6 Aufnahme

Alt: Die Aufnahme erfolgt nach Abgabe eines schriftlichen Antrages und eines Führungszeugnisses und muss von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt werden. Für das neu aufgenommene Mitglied gilt eine Probezeit von 6 Monaten ab Antragstellung in der die Aufnahme durch einfache Stimmenmehrheit der Hauptversammlung oder durch Beschluss der Vorstandschaft (z. B. bei Verstößen gegen die Standordnung) widerrufen werden kann.

Neu: Die Aufnahme erfolgt nach Abgabe eines schriftlichen Antrages und eines Führungszeugnisses und muss vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt werden. Für das neu aufgenommene Mitglied gilt eine Probezeit von 6 Monaten ab Antragstellung in der die Aufnahme durch einfache Stimmenmehrheit der Hauptversammlung oder durch Beschluss der Vorstandschaft widerrufen werden kann.

Änderung: § 9 Austritt

Alt: Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und kann jederzeit zum Schluss des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied hat den Vereinsjahresbeitrag zu entrichten. Eine Zeitanteilige Berechnung oder Rückzahlung eines bereits gezahlten Beitrages erfolgt nicht. In begründeten Ausnahmefällen kann jedoch auf die Einzahlung dieses Beitrags durch Beschluss den Vorstand verzichtet werden.

Neu: Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und kann jederzeit zum Schluss des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Ein Austritt muss bis zum 30. September des aktuellen Kalenderjahres dem 1. Schützenmeister schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigung später eingereicht, wird diese erst zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres wirksam. Das ausscheidende Mitglied hat den fälligen Jahresbeitrag in vollem Umfang zu entrichten. Eine zeitanteilige Berechnung oder Rückzahlung eines bereits gezahlten Beitrages erfolgt nicht.

Neu: § 18 Datenschutz im Verein

1.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EUDSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2.) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EUDSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EUDSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EUDSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EUDSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EUDSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EUDSGVO.

3.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.